
Statuten

RECHTSFORM, SITZ UND ZWECK

Art. 1 Name und Sitz

Unter dem Namen «Helvetia spricht» besteht ein Verein gemäss Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in St.Gallen. Er ist gemeinnützig sowie parteipolitisch und konfessionell unabhängig.

Art. 2 Ziel und Zweck

Der Verein «Helvetia spricht» bezweckt die Gleichstellung der Geschlechter in der Schweiz.

Zum genannten Zweck initiiert und fördert er spezifische Projekte, um die Sichtbarkeit und Befähigung der Frauen in der Öffentlichkeit und der Wahrnehmung deren Kompetenzen zu erhöhen. Dies bedingt auch die Schaffung von Vorbildern auf Stufe Schule und Bildung.

Der Verein verfolgt keine kommerziellen Zwecke und erstrebt keinen Gewinn. Die Organe des Vereins sind ehrenamtlich tätig.

Art. 3 Mittel

Zur Verfolgung des Vereinszweckes verfügt der Verein als Mittel über die jährlichen Mitgliederbeiträge, Erträge aus eigenen Veranstaltungen und Leistungsvereinbarungen sowie Spenden und Zuwendungen aller Art.

Die Mitgliederbeiträge werden jährlich durch die Mitgliederversammlung festgesetzt.

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

MITGLIEDSCHAFT

Art. 4 Mitgliedschaft

Mitglieder können natürliche und juristische Personen werden, die den Vereinszweck unterstützen.

Aufnahmegesuche sind an den Vorstand zu richten; über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Die Entscheide müssen nicht begründet werden.

Art. 5 Austritt und Ausschluss

Ein Vereinsaustritt ist per Ende Jahr möglich. Das Austrittsschreiben muss mindestens vier Wochen vor der ordentlichen Mitgliederversammlung schriftlich an den Vorstand gerichtet werden. Für das angebrochene Jahr ist der volle Mitgliederbeitrag geschuldet.

Ein Mitglied kann jederzeit wegen Verletzung der Statuten, Verstösse gegen die Ziele des Vereins oder wegen Schulden des Mitgliederbeitrags trotz Mahnung aus dem Verein ausgeschlossen werden. Der Vorstand fällt den Ausschlussentscheid; das Mitglied kann den Ausschlussentscheid an die Mitgliederversammlung weiterziehen.

Die Mitgliedschaft erlischt zudem bei natürlichen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Tod und bei juristischen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Auflösung der juristischen Person.

ORGANISATION

Art. 6 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins «Helvetia spricht» sind:

- a) die Mitgliederversammlung;
- b) der Vorstand;
- c) die Revisionsstelle.

Art. 7 Mitgliederversammlung

Das oberste Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich im ersten Quartal statt.

Zur Mitgliederversammlung werden die Mitglieder mind. zehn Tage im Voraus schriftlich unter Angabe der Traktanden eingeladen. Einladungen per E-Mail sind gültig.

Anträge zuhanden der Mitgliederversammlung sind bis spätestens 30 Tage vor dem Durchführungsdatum schriftlich an den Vorstand zu richten.

Der Vorstand oder ein Fünftel der Mitglieder können jederzeit die Einberufung einer ausserordentlichen Mitgliederversammlung unter Angaben des Zwecks verlangen. Die Versammlung hat spätestens sechs Wochen nach Eingang des Begehrens zu erfolgen.

In die Zuständigkeit der Mitgliederversammlung fallen:

- a) Abnahme von Jahresbericht, Jahresrechnung und Revisionsbericht sowie Entlastung des Vorstandes;
- b) Wahl von Vorstand, Präsidium und Revisionsstelle;
- c) Festsetzung des Mitgliederbeitrages;
- d) Genehmigung des Jahresbudgets;
- e) Beschlussfassung über Anträge des Vorstands und der Mitglieder;
- f) Änderung der Statuten;
- g) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins und die Verwendung des Liquidationserlöses.

Jede ordnungsgemäss einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

Die Mitglieder fassen die Beschlüsse mit dem einfachen Mehr. Bei Stimmgleichheit fällt die/der Vorsitzende den Stichentscheid.

Statutenänderungen benötigen die Zustimmung einer Zweidrittel-Mehrheit der Stimmberechtigten.

Über die gefassten Beschlüsse ist ein Beschlussprotokoll abzufassen.

Art. 8 Vorstand

Der Vorstand besteht aus mindestens drei Personen. Der Vorstand konstituiert sich mit Ausnahme des Präsidiums selber.

Die Amtszeit beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist möglich.

Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte und vertritt den Verein nach aussen. Er erlässt Reglemente und kann Arbeitsgruppen (Fachgruppen) einsetzen sowie für die Erreichung der Vereinsziele Personen gegen eine angemessene Entschädigung anstellen oder beauftragen.

Der Vorstand verfügt über alle Kompetenzen, die nicht von Gesetzes wegen oder gemäss dieser Statuten einem anderen Organ übertragen sind.

Der Vorstand versammelt sich, sooft es die Geschäfte verlangen. Jedes Vorstandsmitglied kann unter Angabe der Gründe die Einberufung einer Sitzung verlangen.

Sofern kein Vorstandsmitglied mündliche Beratung verlangt, ist die Beschlussfassung auf dem Zirkularweg (auch E-Mail) gültig.

Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig, er hat Anrecht auf Vergütung der effektiven Spesen, sofern diese vorgängig mit dem Präsidium abgesprochen wurden.

Art. 9 Revisionsstelle

Die Mitgliederversammlung wählt die Revisionsstelle. Diese muss nicht Mitglied des Vereins sein. Die Revisionsstelle erstattet dem Vorstand zuhanden der Mitgliederversammlung Bericht und Antrag. Die Amtszeit beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist möglich.

SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 10 Zeichnungsberechtigung

Der Verein wird verpflichtet durch die Kollektivunterschrift des Präsidiums zusammen mit einem weiteren Mitglied des Vorstandes.

Art. 11 Haftung

Für die Schulden des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

Art. 12 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann durch Beschluss einer ordentlichen oder ausserordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen und mit dem Stimmenmehr von 3/4 der anwesenden Mitglieder aufgelöst werden.


Bei einer Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen an eine steuerbefreite Organisation welche den gleichen oder einen ähnlichen Zweck verfolgt. Die Verteilung des Vereinsvermögens unter den Mitgliedern ist ausgeschlossen.

Art. 13 Inkrafttreten

Diese Statuten wurden an der Gründungsversammlung vom 26.02.2020 angenommen und sind mit diesem Datum in Kraft getreten.

Datum, Ort 26.2.2020

Das Präsidium:



Die Protokollführerin:

